



Sitzungsvorlage

Amt/Abteilung: Abteilung Stadtplanung und Stadtentwicklung Datum: 30.03.2012	Aktenzeichen: 610-St 4		
An:	Datum der Beratung	Zuständigkeit	Abstimmungsergeb.
Stadtvorstand	02.04.2012	Vorberatung	
Bauausschuss	17.04.2012	Vorberatung	
Hauptausschuss	24.04.2012	Entscheidung	

Betreff:

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV, Beteiligungs- und Anhörungsverfahren nach § 8 Abs. 1 Landesplanungsgesetz

Beschlussvorschlag:

Der Stellungnahme zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird zugestimmt.

Begründung:

A. Ausgangsbedingung

Ziel der Landesregierung ist es, den Anteil erneuerbarer Energien an der Stromproduktion bis zum Jahr 2030 bilanziell auf einhundert Prozent zu erhöhen. Dazu soll die Stromerzeugung aus der Windkraft bis zum Jahr 2020 verfünffacht und der Beitrag der Photovoltaik auf über zwei Terawattstunden gesteigert werden.

Zur Umsetzung dieser Ziele wird derzeit das Landesentwicklungsprogramm IV teilfortgeschrieben.

B. Zentrale Inhalte der Teilfortschreibung

Die **Planungssystematik** für die Ausweisung von **Windenergiestandorten** wird geändert. Zuvor wurden in den Regionalplänen Vorranggebiete festgelegt, die Ausschlusswirkung in den übrigen Bereichen entfalten. Künftig soll die Ausweisung von Standorten für die Windenergie wie folgt verlaufen:

1. Auf Landesebene werden Ausschlussgebiete für die Windenergie definiert.
2. Zusätzlich werden auf Landesebene Flächen benannt, die aufgrund ihrer Sensibilität zuerst einer Einzelfallprüfung unterzogen werden müssen, bevor entschieden werden kann, ob auf dieser Fläche Windkraftanlagen errichtet werden können.
3. Der Entwurf der Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV sieht vor, dass die Regionalplanung ausschließlich Vorranggebiete ausweisen soll. Diese entfalten künftig keine Ausschlusswirkung mehr. Die Regionalpläne sind innerhalb von drei Jahren nach Rechtskraft der Teilfortschreibung anzupassen.

Auf Landesebene wird betont, dass als Standortkriterium für die Ausweisung von Vorranggebieten die Windhöufigkeit besonders wichtig ist. Künftig sollen Windkraftanlagen in Waldgebieten zugelassen werden können.

4. In den übrigen Bereichen (Vorbehaltsflächen) sollen die Kommunen mittels Bauleitplanung (Ausweisung von Konzentrationszonen) eine geordnete Ausweisung von Windenergiestandorten bewirken. In der Begründung zu diesem Ziel wird darauf hingewiesen, dass eine planerische Bündelung der Windkraftanlagen mit Hilfe von Konzentrationszonen und interkommunaler Kooperation mit Interessenausgleich stattfinden soll.

Insgesamt sollen auf 2 % der Fläche des Landes und 2 % des Waldes Windkraftanlagen errichtet werden.

Künftig sollen die Kommunen **Klimaschutzkonzepte** aufstellen.

Neu ist auch, dass **Photovoltaikanlagen** künftig auch auf ertragsschwachen Acker- oder Grünlandflächen zulässig sein sollen.

C. Inhalte der Stellungnahme

1. Windenergie

A. Allgemeines

Grundsätzlich begrüßt die Stadt Landau die größeren kommunalen Einflussmöglichkeiten auf die Standortwahl von Windkraftanlagen sowie das Leitbild einer nachhaltigen Energieversorgung. Befürwortet wird auch die Zulässigkeit von Windenergieanlagen an geeigneten Standorten im Wald.

B. Ausschlussgebiete

Hinsichtlich der Beurteilung der Erheblichkeit von Auswirkungen der Windkrafträder auf Natura-2000-Gebiete empfiehlt die Stadt Landau, den Wortlaut der geplanten Teiländerung des Landesentwicklungsprogramms IV dem Wortlaut des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatschG) anzupassen. Im § 34 BNatschG heißt es hierzu u.a.

„(2) Ergibt die Prüfung der Verträglichkeit, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann, ist es unzulässig.“

„(3) Abweichend von Absatz 2 darf ein Projekt nur zugelassen oder durchgeführt werden, soweit es

1. aus zwingenden Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art, notwendig ist und
2. zumutbare Alternativen, den mit dem Projekt verfolgten Zweck an anderer Stelle ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen zu erreichen, nicht gegeben sind.“

C. Interkommunale Abstimmung

Zwischen der Stadt Landau und den umliegenden Nachbarkommunen besteht eine vertragliche Vereinbarung über Standorte für Windkraftanlagen. Demzufolge sind Windkraftanlagen im Gebiet der Stadt Landau derzeit unzulässig.

Grundlage für die Vertragliche Vereinbarung ist u.a. das Landesentwicklungsprogramm IV. Mit der Teilfortschreibung ändern sich die Rahmenbedingungen für diesen Vertrag. Die Bestandskraft des o.g. Vertrages ist damit aus Sicht der Stadt Landau nicht gegeben.

Auf der Grundlage der sich ändernden Rahmenbedingungen befindet sich die Stadt Landau in Verhandlungen mit umliegenden Verbandsgemeinden, um eine interkommunale Kooperation aufzustellen, mittels derer eine Verspargelung der Landschaft verhindert und geeignete Standorte für die Windenergie im Vertragsgebiet abgegrenzt werden sollen.

Die Stadt Landau ist damit Vorreiterin bei der interkommunalen Kooperation. Um Alleingänge von Kommunen und damit die Gefahr einer Verspargelung der Landschaft zu verhindern, empfiehlt die Stadt Landau die Einführung einer interkommunalen Abstimmung sowie die Vorgabe von Kriterien für den Abstimmungsprozess.

2. Verpflichtung zur Aufstellung von Klimaschutzkonzepten

Die Aufstellung von Klimaschutzkonzepten wird grundsätzlich befürwortet. Aus dem Entwurf zur Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV wird jedoch nicht deutlich, welche Inhalte nach Ansicht des Landes Rheinland-Pfalz zwingend in einem kommunalen Klimaschutzkonzept zu behandeln sind. Beispielsweise erarbeitet die Stadt Landau derzeit ein Integriertes Klimaschutzkonzept, das den Anforderungen eines Sustainable Energy Action Plan der EU entspricht und Bereiche wie den privaten Gebäudebestand, die Landwirtschaft, Transport, Gewerbe und Industrie mit umfasst.

Unklar ist auch, inwiefern eine Verpflichtung für die Kommunen besteht, ein derartiges Konzept aufzustellen, da diese Aufforderung einerseits als Grundsatz, andererseits als „Soll“ formuliert ist.

Wichtig wäre auch die Klärung der Finanzierung, insbesondere, bei Kommunen mit Haushaltssicherungskonzept oder Teilnahme am Kommunalen Entschuldungsfonds. Die Erarbeitung eines Klimaschutzkonzeptes würde derzeit wohl eher als freiwillige Aufgabe eingestuft.

3. Photovoltaik auf Acker- und Grünlandflächen

Da der Begriff „ertragsschwach“ nicht definiert ist, ist unklar, welche Acker- und Grünlandflächen potenziell als Freiflächenphotovoltaikstandort in Betracht kommen.

Die Stadt Landau erachtet ertragsschwache Acker- oder Grünlandflächen als Standorte für Freiflächenphotovoltaikanlagen vor dem Hintergrund des schonenden Umgangs mit Grund und Boden (§ 1a BauGB) als fraglich. Die Südpfalz ist ein extrem grünlandarmes Gebiet, so dass die letzten Weideflächen wie Mähwiesen einen besonderen Schutz benötigen. Ertragsarme Ackerflächen in der Südpfalz z.B. auf Sandböden (Buntsandstein- oder Schwemm- wie Flugsande) sind oftmals auch Lebensraum für seltene Pflanzengesellschaften nährstoffarmer Standorte. Die Stadt Landau empfiehlt daher die Einführung einer Einzelfallprüfung für solche Flächen, die insbesondere die lokalspezifischen Rahmenbedingungen berücksichtigt.

D. Weiteres Vorgehen

Nach der Sitzung des Bauausschusses wird die Stellungnahme dem Ministerium für Wirtschaft, Klimaschutz, Energie und Landesplanung sowie dem Deutschen Städtetag Rheinland-Pfalz zugeleitet.

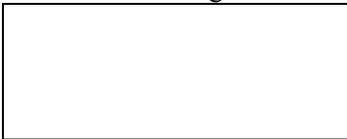
Im Laufe des Verfahrens wird die Stadt Landau eine Rückmeldung zum Fortgang der Teilfortschreibung erhalten und den Bauausschuss darüber informieren.

Anlagen:

Teilfortschreibung des Landesentwicklungsprogramms IV

Beteiligtes Amt/Ämter:

Schlusszeichnung:

An empty rectangular box with a thin black border, intended for a final drawing or signature.